

Zu Artikel 12:

1. Um die Übersiedlung eines Rentners auf das Territorium des anderen Staates handelt es sich dann, wenn er mit Zustimmung der entsprechenden Organe beider Abkommenspartner auf das Territorium des anderen Staates übersiedelt.
2. Die Angaben, die die Ermächtigung zur Zahlung einer Rente enthalten muß, sowie Einzelheiten der Art und Weise der Zahlung werden zwischen den für die Durchführung des Abkommens zuständigen Organen vereinbart. Soweit die Zahlung an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden ist, sind diese in der Ermächtigung aufzuführen. Die Versicherungsträger beider Abkommenspartner sind verpflichtet, bei Wegfall dieser Voraussetzungen die Zahlung einzustellen und sich gegenseitig darüber zu informieren.

Zu Artikel 13:

Als Zahlungen für Familienangehörige gelten Zuschläge zu den Renten für Kinder und für den Ehegatten.

Zu Artikel 15:

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Rentner und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige des einen Staates, die ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Staates haben.

Zu Artikel 19:

1. Sachleistungen an einen Bürger des anderen Staates, der nicht beim Versicherungsträger des Aufenthaltslandes versichert ist, werden an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gegen Vorlage des Reisedokumentes bzw. des Personalausweises und an Bürger der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gegen Vorlage des Nachweises über den Versicherungsanspruch gewährt.
2. Welche Sachleistungen von größerem Wert vor ihrer Gewährung der Zustimmung des Versicherungsträgers bedürfen, wird zwischen den für die Durchführung des * Abkommens zuständigen Organen beider Abkommenspartner vereinbart.

Zu Artikel 23:

Veränderungen in der Zuständigkeit der für die Durchführung des Abkommens zuständigen Organe teilen sich die Abkommenspartner unverzüglich schriftlich mit.

Zu Artikel 30:

1. Die Aufrechnung der
 - in gegenseitiger Ermächtigung durchgeführten Rentenzahlungen,
 - Pauschalbeträge für gewährte Sachleistungen,
 - Kosten für gewährte Prothesen und andere orthopädische Hilfsmittel sowie Sachleistungen von größerem Wert
 erfolgt durch die gemäß Artikel 23 des Abkommens zuständigen Organe.

2. Die Aufstellung über die im vergangenen Kalenderjahr zu Lasten des anderen Versicherungsträgers gewährten Leistungen gemäß Ziffer 1 übersenden sich die zuständigen Organe gegenseitig bis spätestens 31. März des folgenden Jahres. Die Abstimmung der Zahlungen und der Ausgleich des Differenzbetrages erfolgt bis 31. Mai jeden Jahres.
3. Einzelheiten über den Inhalt der Aufstellungen und den Ausgleich werden zwischen den für die Verrechnung zuständigen Organen der Abkommenspartner vereinbart.
4. Die erste Verrechnung erfolgt für den Zeitraum ab Inkrafttreten des Abkommens bis zum 31. Dezember 1975.

Zu Artikel 31 Abs. 1:

Die vor dem 15. Mai 1945 erworbenen Versicherungszeiten werden zwischen den Versicherungsträgern beider Staaten nicht verrechnet.

Zu Artikel 31 Abs. 3:

Siedelt ein Rentner, dessen Rente vor dem Inkrafttreten des Abkommens festgesetzt wurde, auf das Territorium des anderen Staates über, ist entsprechend Artikel 12 Abs. 1 erster Satz zu verfahren.

II.

Erläuterungen einiger Begriffe des Abkommens:

1. Als Rechtsvorschriften gelten die Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Satzungen und sonstigen allgemeinen Vorschriften, die sich auf die in Artikel 2 des Abkommens bezeichneten Rechtsvorschriften beziehen und im Gebiet eines Abkommenspartners in Kraft sind.
2. Als Versicherungszeiten gelten Zeiten der Arbeitsleistung, die eine Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bzw. Rentenversicherung begründen sowie ihnen gleichgestellte Zeiten entsprechend den Rechtsvorschriften beider Abkommenspartner.
3. Der Begriff „wohnen“ oder „ständiges Wohnen“ ist gleichzusetzen mit dem Begriff „ständiger Wohnsitz“.

Das Schlußprotokoll ist unmittelbarer Bestandteil des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 31. Oktober 1974.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und gesiegelt.

Ausgefertigt in Belgrad am 31. Oktober 1974 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik**

gez. R a d e m a c h e r

**Für die Regierung
der Sozialistischen
Föderativen Republik
Jugoslawien**

gez. P e p o v s k i